

Positionen des BACDJ zum 70. Deutschen Juristentag

Hannover, 16. bis 20. September 2014

Abteilung Arbeitsrecht

Bundes
Arbeitskreis
Christlich
demokratischer
Juristen

Stärkung der Tarifautonomie – welche Änderungen des Tarifrechts empfehlen sich?

1. Es empfiehlt sich, die Festlegung materieller Mindestarbeitsbedingungen nicht generell dem Staat zu übertragen.

Begründung: Die Tarifautonomie hat sich in Deutschland bewährt. Sie wird durch staatliche Festsetzungen materieller Arbeitsbedingungen – mögen auch andere Gründe für eine solche Festsetzung als durchschlagend erachtet werden - nicht gestärkt, sondern ausgehöhlt. Dies gilt für alle Arbeitsbedingungen, gleichgültig welchen Niveaus. Die Tarifautonomie lebt davon, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich zu Koalitionen mit möglichst hohem Organisationsgrad zusammenschließen, die ihrerseits Tarifverträge vereinbaren. Die Koalitionsmitgliedschaft kostet Mitgliedsbeiträge aus dem eigenen Einkommen. Der Anreiz, sich in Koalitionen zu solidarisieren, sinkt insbesondere für Arbeitnehmer, insbesondere solchen mit

BACDJ
der CDU Deutschlands

Konrad-Adenauer-Haus
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin

Telefon: 030 22070-315
Telefax: 030 22070-319

E-Mail: bacdj@cdu.de

CDU

niedrigen Arbeitseinkommen, wenn der Staat Arbeitsbedingungen festsetzt, die dem Einzelnen ohne Mitgliedschaft in einer Koalition von Gesetzes wegen zustehen. Ohne hinreichenden Organisationsgrad fehlen einer Koalition die Kraft und die Legitimation für kollektive Lohnverhandlungen.

B undes
A rbeitskreis
C hristlich
D emokratischer
J uristen

2. Es empfiehlt sich, von den Plänen zur Begrenzung von Koalitionspluralität und Tarifpluralität Abstand zu nehmen.

Begründung: Die geklagten Erscheinungen – angeblich massive Beeinträchtigungen durch Arbeitskämpfe von Berufsgewerkschaften und Minderheitsgewerkschaften – sind nicht gravierend; jedenfalls vermögen sie keine einfachrechtliche Beschränkung der für jedermann und für alle Berufe in Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Koalitionsfreiheit und der daraus folgenden Koalitionsbetätigungsfreiheit zu rechtfertigen. Massive wirtschaftliche Störungen, wie sie früher in Großbritannien wegen des Übermaßes an Arbeitskämpfen von Berufsgewerkschaften geherrscht haben, sind in Deutschland nicht zu beklagen. Allenfalls könnten hier mäßige gesetzliche Arbeitskampfregelungen zu erwägen sein, z.B. ein auf den räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags bezogenes Quorum derer, die nicht an eine tarifvertragliche Friedenspflicht gebunden sind. Die Herstellung einer so genannten betrieblichen Tarifeinheit durch Gesetz ist zudem nicht zielführend. Der technische Arbeitszweck, z.B. Betreiben eines Flughafens, kann in hohem Maße nicht mehr durch einen einheitlichen, von einem einzigen Unternehmen geführten Betrieb erreicht werden, sondern nur noch durch das Zusammenwirken einer Vielzahl von Un-

CDU

ternehmen und Betrieben, die – häufig von der Arbeitgeberseite beabsichtigt - unterschiedlichen Tarifverträgen unterliegen. Eine Vielfalt gleichzeitig geltender Tarifverträge hat es in vielen Betrieben seit Bestehen der Bundesrepublik tatsächlich immer gegeben, z.B. im Druck- und Verlagswesen mit der dort anzutreffenden Vielzahl von Arbeitgeberverbänden. Die tarifvertragliche Friedenspflicht kann zudem durch ein nicht tarifiertes Streikziel und durch Unterstützungstreiks legitim unterlaufen werden.

3. Es empfiehlt sich, die Nachbindung (§ 3 Abs. 3 TVG) von Tarifverträgen gesetzlich angemessen zu befristen.

Begründung: Die Nachbindung an einen Verbandstarifvertrag nach dem Ende der Mitgliedschaft im tarifschließenden Verband sichert vor allem die Unabdingbarkeit der tarifvertraglichen Mindest-Arbeitsbedingungen. Die Unbegrenztheit der Nachbindung an Verbandstarifverträge erschwert es für die Arbeitgeber, Tarifbindungen einzugehen, weil eine Beendigung der Tarifgebundenheit trotz Austritts aus dem Tarifverband nicht kalkulierbar ist. Zum Grundrecht des Art. 9 Abs. 3 GG gehört nicht nur, sich an Tarifverträge zu binden, sondern auch die negative Koalitionsfreiheit, nämlich einer Koalition fernzubleiben wie auch, eine Koalition und damit die Tarifgebundenheit wieder verlassen zu dürfen. Eine angemessene Befristung der Nachbindung schafft einen rechtlich haltbaren Kompromiss zwischen dem tarifrechtlichen Bindungsinteresse und der negativen Koalitionsfreiheit.

4. Es empfiehlt sich, auch die Texte aller Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, und nicht nur die Allgemeinverbindlicherklärung als solche öffentlich bekannt oder per Internet zugänglich zu machen.

Begründung: Die Allgemeinverbindlicherklärung bewirkt, dass ein Tarifvertrag für alle, die in seinen Geltungsbereich fallen, ohne Rücksicht auf ihre Tarifgebundenheit wie ein Gesetz normativ wirkt; deshalb muss das Erfordernis der Publizität auch des Tarifvertragstextes gegenüber allen erfüllt sein.